

Umwelt- und Planungsamt

Az: 67-AB-7800005

Bearbeiter: Yvonne Krüssel

Steinfurt, 26.04.2016

<b>Grundstücke:</b>	Gemarkung Westerkappeln, Flur 150, Flurstücke 32 tlw., 33, 35, 38, 39, 53, 56, 57 tlw.
<b>Betreiber:</b>	Teepe Tongruben GmbH, Ackerweg 81, 49497 Mettingen
<b>Entwurfsverf.:</b>	Schmelzer - Die Ingenieure, Am Sportzentrum 11, 49479 Ibbenbüren

## Vermerk

### Niederschrift über den Scoping-Termin am 26.04.206 im Kreishaus Tecklenburg zur beabsichtigten Erweiterung der bestehenden Abgrabung in Westerkappeln gemäß § 5 UVPG

Zeit: 9.45 – 10.45 Uhr

Teilnehmer: s. anliegende Teilnehmerliste

Frau Krüssel begrüßt als Verhandlungsführerin die Anwesenden zum Scoping-Termin. Nach erfolgter Vorstellungsrunde erläutert sie kurz die rechtliche Einordnung des Vorhabens (Erweiterung einer Tonabgrabung) sowie die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Die beantragte Erweiterung kumuliert mit der derzeit betriebenen Abgrabung der Fa. Teepe Tongruben GmbH und der benachbarten Abgrabung der Fa. Wienerberger. Hierdurch wird der maßgebliche Größenschwellenwert von 25 ha aus § 3 b UVPG i.V.m. § 1 und Ziffer 23 a Anlage 1 zum UVPG NRW überschritten.

Die Details der geplanten Abgrabung werden von Herrn Schmelzer vom Ingenieurbüro Schmelzer per Powerpoint-Präsentation entsprechend der vorliegenden Kurzdokumentation vorgestellt.

Nach der Vorstellung des Vorhabens werden die einzelnen Untersuchungsumfänge der beteiligten Träger öffentlicher Belange für die UVP festgelegt.

### Untersuchungsumfang:

Die Bezirksregierung Münster, Regionalplanung, verweist auf die Strategische Umweltprüfung, die im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans stattgefunden hat und fordert eine Berücksichtigung der unter Punkt 3.06 im SUP-Prüfbogen empfohlenen Untersuchungsinhalte.

Zum **Schutzgut Boden** haben der Geologische Dienst und die Untere Bodenschutzbehörde folgende Forderungen formuliert:

Durch die Abgrabung sind fast auf der gesamten Fläche besonders schutzwürdige Böden (Plaggenesche) der Klasse 3 betroffen. Daher sind folgende Punkte abzuarbeiten:

Es ist eine vorhabenbezogene bodenkundliche Kartierung nach dem Steinfurter Modell erforderlich, in der die Mächtigkeit und weitere Eigenschaften des Eschhorizontes, Humus-, Stickstoff- und Phosphorgehalte, Artefakte, Geländemorphologie und ggf. weitere Rechercheergebnisse berücksichtigt werden. Anschließend ist auf Grundlage der Kartierung eine Bewertung des Eingriffs durchzuführen.

Außerdem ist zu prüfen, ob die Fläche im Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten/Verzeichnis über schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen des Kreises Steinfurt gelistet ist.

Im Gespräch besteht Konsens, dass für die geplante Verfüllung nur Boden der Zuordnungsklasse Z 0 und Z 0\* in Betracht kommt.

Herr Tenspolde von der Landwirtschaftskammer regt an, bei der Planung der Kompensation für den Boden auch wasserrechtliche Maßnahmen in Betracht zu ziehen, da bei der Abgrabung bereits landwirtschaftliche Fläche verloren geht und man dadurch den zusätzlichen Verlust landwirtschaftlicher Flächen für eine Kompensationsmaßnahme verringern könnte. Nach Aussage von Herrn Klesse (Untere Landschaftsbehörde) muss jedoch eine Kompensation für den Verlust von Boden stets auch bodenbezogen sein.

Für das **Schutzgut Wasser** haben der Geologische Dienst, die Untere Wasserbehörde und die Landwirtschaftskammer folgende Forderungen gestellt.

1. Erkundung der Grundwasserverhältnisse auf und im angrenzenden Bereich der geplanten Abgraberweiterung. Hierzu sind Grundwasserbeobachtungsbrunnen einzurichten. Die Anzahl und Lage der Beobachtungsbrunnen ist mit der Unteren Wasserbehörde, Kreis Steinfurt, abzusprechen. Die Grundwasserbeobachtungsbrunnen sind möglichst frühzeitig einzurichten, sodass die kontinuierlich mind. 1 x monatlich zu messenden Grundwasserstände über einen Zeitraum von mind. 1 Jahr ausgewertet in der UVS dargestellt werden können. Die bereits vorhandenen Grundwasserbeobachtungsbrunnen aus den bestehenden Abgrabungen können mitgenutzt werden.
2. Erfassung und Darstellung (Lageplan) der vorhandenen Hauswasserversorgungsbrunnen, die in einem Abstand bis 500 m vom geplanten Abgrabungsrand liegen.
3. Angaben über die abzupumpenden Grundwassermengen und Aussagen zu der Reichweite und Mächtigkeit der daraus resultierenden Grundwasserabsenkung.
4. Aussagen zur Fassung, Behandlung (Absetzbecken: Standort, Dimensionierung, Bauweise) und Ableitung des gepumpten Grundwassers sowie des auf der Abgrabungsfläche anfallenden Niederschlagswassers. Die Einleitung des anfallenden Wassers in eines der Fließgewässer in nördliche bzw. in westliche Richtung ist näher zu beschreiben und die jeweiligen Auswirkungen sind aufzuführen und zu bewerten.
5. Aussagen zum Einfluß der Grundwasserfreilegung, -absenkung bzw. -abführung auf Grundstücke außerhalb der Abgrabung.
6. Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers während und nach Beendigung des Abbaus
7. Bestimmung der Fließrichtung von Grundwasser und Schichtenwasser

Herr Teepe teilt mit, dass einige Hausbrunnen bereits im tieferen Grundwasserkörper bei ca. 30 Meter Tiefe liegen und damit von der Abgrabung nicht beeinflusst werden. Zu betrachten ist zusätzlich zu den Hausbrunnen auch die Frage der Entsorgung des Abwassers aus der vorhandenen Kleinkläranlage des Heuerhauses im Abgrabungsgelände.

Zum Belang **Natur- und Landschaftsschutz** fordert die Untere Landschaftsbehörde eine Brutvogel- und Amphibienkartierung sowie eine Biotoptypenkartierung. Bei der Biotoptypenkartierung ist auf mögliche Einwirkungen durch die Veränderung der Wasserversorgung für die Pflanzen einzugehen. Außerdem ist eine artenschutzrechtliche Bewertung anhand der Artenschutzbögen erforderlich.

Für das **Schutzgut Mensch** fordert die Untere Immissionschutzbehörde die Erstellung einer Lärm- und Staubimmissionsprognose.

Die **Erschließung** des Geländes erfolgt über den bestehenden Weg, die verkehrlichen Belastungen werden sich nicht verändern, der von Straßen NRW geforderte Ausbau des Interessentenweges besteht bereits.

Zum **Schutzgut Kultur- und Sachgüter** hat der LWL-Archäologie keine Forderungen gestellt, da die Fläche bereits archäologisch erkundet ist.

**Untersuchungsraum:**

Der in der Präsentation von Herrn Schmelzer dargestellte Untersuchungsraum von ca. 50 ha wird von allen TöB akzeptiert.

**Untersuchungszeitraum:**

Da die Grundwassermessstellen für ein Jahr beprobt werden müssen, ist der Untersuchungszeitraum damit vorgegeben. Die erforderlichen Vogel- und Amphibienkartierungen sollen in den Monaten März – Juni erfolgen.

Frau Krüssel weist darauf hin, dass die Niederschrift allen Beteiligten übersandt wird und schließt den Termin um 10.45 Uhr.

  
\_\_\_\_\_  
Krüssel (Verhandlungsführerin)